

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

in der Fassung vom 07. Mai 2018

**Satzung der Gemeinde Stockheim über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

- Friedhofsgebührensatzung -

Die Gemeinde Stockheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Friedhofsgebührensatzung

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabstättengebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Auch kann die Gemeinde in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4**Grabstättengebühr**

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt bei Erwerb des Nutzungsrechts oder Verlängerung eines solchen pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|------------------------|
| a) ein Reihengrab für Kinder bis zu 7 Jahren | 14,00 €, |
| b) ein Reihengrab für Personen über 7 Jahre | 20,00 € |
| c) ein Wahlgrab (Familiengrab) | 30,00 €, |
| d) ein Urnengrab | 25,00 €, |
| e) ein übergroßes Wahlgrab, Gruft | 15,00 € je Grabstelle. |
| f) ein Urnengrabfach je Urne | 85,00 € |
- (2) Die einmalige Gebühr für eine alternative Bestattungsform beträgt für:
- | | |
|---|----------|
| a) eine Besetzung auf das anonyme Urnengrabfeld | 600,00 € |
| b) ein Urnenrasengrab mit Platte | 700,00 € |
| c) eine Baumbestattung | 800,00 € |
- (3) Die Grabstättengebühr ist für den Zeitraum des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Verstorbene, die nach § 4 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde bestattet werden dürfen, ist beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte die doppelte Grabstättengebühr zu entrichten. Der Zuschlag entfällt, wenn die verstorbene Person vor ihrer Aufnahme in eine auswärtige Anstalt (z.B. Altersheim) in Stockheim ihren Wohnsitz hatte.

§ 5

Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausstellung der Graburkunde beträgt | 30,00 € |
| (2) | Die Gebühr der Erlaubnis zur vorzeitigen Aufgabe eines Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist beträgt | 20,00 € |
| (3) | Die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern für | |
| | a) Kinder- und Einzelgräber | 25,00 € |
| | b) Urnengräber | 20,00 € |
| | c) Familiengräber | 40,00 € |
| | d) Grüfte | 50,00 € |
| (4) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 120,00 € |
| (5) | Die Gebühr für die Benutzung des Vorraumes des Leichenhauses beträgt | 50,00 € |
| (6) | Die Gebühr für Dienstleistungen bei der Überführung (Öffnen und Schließen sowie Reinigen der Leichenhalle, Läuten) beträgt | 26,00 €. |
| (7) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |
| (8) | Die in der Kostensatzung getroffenen Gebührenregelungen für das Bestattungsrecht bleiben im Übrigen unberührt. | |

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stockheim in der Fassung vom 09. Oktober 2012 außer Kraft.

Stockheim, 07. Mai 2018
Gemeinde

Rainer Detsch
Erster Bürgermeister